§ 58 Nachträglicher Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses

(1) [1]Der erfolgreiche Hauptschulabschluss kann nachträglich durch eine Leistungsfeststellung an einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung erworben werden, die eine der Hauptschule gleichwertige Bildung vermittelt und eine Jahrgangsstufe 9 führt. [2]Zur Leistungsfeststellung an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung werden nur Bewerberinnen und Bewerber mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugelassen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nach Art. 41 Abs. 9 BayEUG besuchen oder zuletzt besucht haben.

(2) Für die Leistungsfeststellung gilt *§ 53 Abs. 2 VSO* entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Wahlrecht nach *§ 53 Abs. 2 Satz 1 VSO* auch das Fach Deutsche Gebärdensprache einschließt.

(3) [1]Für die Leistungsfeststellung gilt *§ 53 Abs. 3 VSO* entsprechend. [2]Im Fach Deutsche Gebärdensprache werden schriftlich/praktische und mündlich/kommunikative Leistungsnachweise verlangt.

(4) *§ 53 Abs. 5 und 6 VSO* gelten entsprechend.

(5) [1]Der erfolgreiche Hauptschulabschluss ist auch nachgewiesen, wenn in der besonderen Leistungsfeststellung nach §§ 60, 61 die Gesamtdurchschnittsnote entsprechend *§ 53 Abs. 7 Satz 1 VSO* erzielt wurde. [2]*§ 53 Abs. 7 Satz 2 VSO* gilt entsprechend.